

1. INTERPELLATION VON KÄTY HOFER BUSER  
BETREFFEND SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN IM INTERNET  
(VORLAGE NR. 836.1 - 10347)

2. INTERPELLATION VON MARKUS GRÜRING  
BETREFFEND MASSNAHMEN BEZÜGLICH BRUTALO-VIDEOS UND  
HARDCORE-VIDEOGAMES IM KANTON ZUG  
(VORLAGE NR. 1019.1 - 10884)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. DEZEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von Kantonsrätin Käty Hofer Buser, Hünenberg, bzw. Kantonsrat Markus Grüring, Unterägeri, eingereichten zwei Interpellationen sind zwar nicht völlig inhaltsgleich. Beide werfen jedoch grundsätzlich die gleiche Problematik auf, nämlich die Frage nach den Möglichkeiten staatlicher Eingriffe, wenn in allgemein teils weltweit zugänglichen Medien illegale und ethisch bedenkliche Veröffentlichungen erfolgen. Wegen dieses innern Zusammenhangs beantworten wir diese beiden Vorstösse in der gleichen Vorlage.

I.

Kantonsrätin Käty Hofer Buser reichte am 17. Oktober 2000 eine Interpellation (Vorlage Nr. 836.1 - 10347) ein. Sie erklärt, sie sei schockiert über einen in der Presse publizierten Fall sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet. Dieser und alle ähnlichen Fälle hätten jedoch nicht nur eine juristische Seite, sondern vor allem auch eine ethisch moralische. Verantwortung trügen auch jene, die der Homepage-Betreiberin einen juristischen „Persilschein“ ausstellten. Solche Homepages seien nämlich die Einstiegsportale zu gravierender sexueller Ausbeutung und Pornografie mit Kindern. Solche Veröffentlichungen leisteten dem verwerflichen Tun von Pädophilen

Vorschub und machten damit die Anstrengungen zur Prävention und zum Schutze unserer Kinder zunichte. Während fehlbare Pädophile jetzt auch für ihre im Ausland begangenen Taten in der Schweiz gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden könnten, scheine dies für die Taten im Internet nicht oder nur begrenzt möglich zu sein. Es bestehe mithin Handlungsbedarf. Die Interpellantin stellt dem Regierungsrat vier Fragen und möchte wissen, welche Möglichkeiten der Regierungsrat zur Überwachung des Internets und zum Eingreifen gegen illegale und ethisch bedenkliche Internetinhalte sieht, ob er die vorliegenden Rechtsgrundlagen dazu als genügend beurteilt und über welche personellen und technischen Mittel die Untersuchungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten im Internet verfügten. Im Zusammenhang mit einem damals aktuellen Fall stellt die Interpellantin schliesslich folgende Frage: „Wie stellt sich der Regierungsrat zum Ausstellen eines juristischen ‚Unbedenklichkeitszeugnisses‘ für derartige Homepages durch ein Mitglied des Kantonsrats?“.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 30. November 2000 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat.

#### **A. Rechtliche Ausgangslage**

Anfangs der 90er-Jahre unterzogen die eidgenössischen Räte die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) über die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit einer Gesamtrevision. Das neue Sexualstrafrecht trat am 1. Oktober 1992 in Kraft. Laut Art. 197 StGB sind Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern zeigen, also sogenannte harte Pornografie, strafbar, Internetseiten mit solchem Inhalt somit illegal.

Seit 1. April 2002 ist Art. 197 StGB insofern verschärft worden, als neu auch der Erwerb, die Beschaffung über elektronische Mittel oder sonstwie und der Besitz von Kinderpornografie und von Darstellungen sexueller Gewalt strafbar ist. Grundgedanke dieser Norm ist, dass der Konsument, der solche Erzeugnisse erwirbt, die Nachfrage nach derartigen Produkten weckt und so für die Herstellung harter Pornografie mitverantwortlich ist. Ferner bezieht sich die neue Strafnorm auch auf Gewaltdarstellungen nicht sexueller Art, wird doch hier die Menschenwürde ebenso gravierend verletzt wie bei pornografischen Darstellungen.

## **B. Zu den von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen**

1. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur Überwachung des Internets und zum Eingreifen gegen illegale und ethisch bedenkliche Inhalte desselben?*

Grundsätzlich liegt die Strafverfolgung bei Missbräuchen der Informations- und Kommunikationsmittel bei den Kantonen. Dies gilt insbesondere für die Computerdelikte im engeren Sinn, aber auch für die Mehrheit der Delikte, bei deren Begehung das Internet benützt wird. Die Bundeskompetenzen beschränken sich nur auf einige wenige Sonderfälle, beispielsweise auf Fälle der Bundesgerichtsbarkeit, in denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wird, etwa beim verbotenen Nachrichtendienst.

Der Verdacht, eine Internetseite könnte einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen, muss zuerst jedoch durch geeignete Überwachungsmaßnahmen erhärtet und die notwendigen Beweise für die Strafbarkeit gesammelt werden. Die systematische gerichtspolizeiliche Verfolgung des kriminellen Missbrauchs elektronischer Kommunikationsmittel ist eine äusserst anspruchsvolle und personalintensive Aufgabe. Deshalb befasste sich im Auftrag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ab Juni 2000 eine interkantonale Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationstechnik (BEMIK) unter der Leitung des Bundesamts für Polizei (BAP) mit den dringendsten polizeilichen Koordinationsbedürfnissen im Bereich der Internet-Kriminalität. Im Ende Januar 2001 erschienen Bericht der Arbeitsgruppe wurde eine Reihe konkreter Massnahmen zur raschen Verbesserung der teilweise sehr unbefriedigenden Situation vorgeschlagen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sprach sich im Herbst 2001 für die Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund im Bereich der Internet-Kriminalität aus. Sie beschloss, den besonderen Herausforderungen der Strafverfolgung mit gemeinsamer Koordination und Kooperation zu begegnen und im Bundesamt für Polizei eine nationale Koordinationsstelle Internet-Kriminalität (KOBIK) einzurichten. Diese soll den Bund und die Kantone in drei Bereichen unterstützen:

- a. **Monitoring:** Recherchen im Internet zum Erkennen strafbarer Missbräuche des Internets und erste Bearbeitung der eingehenden Verdachtsmeldungen.

b. Clearing: Juristische Prüfung der strafrechtlichen Relevanz eingegangener Verdachtsmeldungen, Koordination mit laufenden Verfahren und Überweisung des Dossiers an die örtlich und sachlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland.

c. Analyse: National angelegte Analysen der Internet-Kriminalität durch kontinuierliche Situationsanalyse Schweiz, fallübergreifende Darstellung der deliktischen Vorgehensweisen und der Tatmittel, Statistiken und Trends.

Nachdem sich die Mehrheit der Kantone, darunter auch Zug, für die Schaffung dieser Koordinationsstelle ausgesprochen und sich bereit erklärt hat, sich auch finanziell daran zu beteiligen, kann davon ausgegangen werden, dass die Koordinationsstelle ihren Betrieb in den ersten Monaten des Jahres 2003 aufnehmen wird. Damit beteiligt sich der Kanton Zug im Verbund mit praktisch allen anderen Kantonen und dem Bund an der wirksamen Bekämpfung der Internet-Kriminalität.

Allerdings stellt das Internet eine internationale Plattform dar. Es ist wie kaum ein anderes Medium mit seinen Inhalten in fast jedem Land der Erde verfügbar. Das bedeutet, dass Internetseiten beispielsweise mit Kinderpornografie im Ausland auf einem Rechner liegen und von Schweizer Konsumenten abgerufen werden können. Ohne entsprechende internationale Abkommen - diesbezügliche Bestrebungen sind im Gange - ist es schwierig, von der Schweiz aus gegen international operierende Anbieter derartiger Internetseiten vorzugehen. Immerhin kann jedoch die Strafnorm, die den Besitz von harter Pornografie verbietet, zumindest die weitere Verbreitung von Kinderpornografie unterbinden.

Bei der Bekämpfung der Internet-Kriminalität ist neben den staatlichen Eingriffsmöglichkeiten jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass selbstverständlich auch die Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten im Umgang mit dem Internet gefordert ist. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Medium ist deshalb dringend nötig. Diese intensive Auseinandersetzung vermag nämlich auch die Software-Industrie nicht zu ersetzen, die Filter anbietet, die ständig aktualisiert werden und verhindern, dass ethisch bedenkliche Websites vor allem Jugendlichen zugänglich sind.

2. *Beurteilt er die Rechtsgrundlagen dazu als genügend?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen vorne unter Ziffer 1 und nachfolgend unter Ziffer 3 und beurteilen die Rechtsgrundlagen zur Überwachung und zum Eingreifen beim Verdacht rechtswidriger Seiten auf dem Internet in der Schweiz als genügend. Eine Norm ist jedoch nur so gut, wie sie auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

3. *Über welche personellen und technischen Mittel verfügen die Untersuchungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten im Internet?*

a. Die aktuellen Bemühungen auf Bundesstufe erschöpfen sich, wie vorne ausgeführt, in der Einrichtung einer Koordinationsstelle Internet-Kriminalität (KOBIK). Die eigentliche Ermittlung resp. strafrechtliche Verfolgung (Beweiserhebung, Beweissicherung, Beweisauswertung etc.) ist jedoch Sache der Kantone. Wegen dieser Aufgabenteilung kommen die Kantone nicht darum herum, eigene Internetdienste auszubauen. Dies ist folgerichtig und dringend notwendig, denn die Koordinationsstelle des Bundes ist weder zuständig noch personell in der Lage, anstelle der Kantone die anlässlich des Monitorings entdeckten möglichen Straftaten im Internet auch gerichtspolizeilich weiter aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen. Mit der Schaffung der Koordinationsstelle auf Bundesebene ist somit das Problem „Internetermittlungen“ keinesfalls gelöst. Vielmehr sehen sich die Kantone mehr denn je vor die grosse und verglichen mit dem Monitoring und Clearing weitaus komplexere Aufgabe gestellt, Delikte im Internet gerichtsverwertbar zu ermitteln und zu beweisen. Deshalb werden auch weiterhin die einzelnen Kantone Spezialdienste betreiben oder einzelne Internetspezialisten ausbilden müssen.

b. Grosse Polizeikorps wie Zürich oder Genf haben Spezialdienste eingerichtet, die teilweise Personal beschäftigen, das über fundierte Ausbildungen im Bereich der Informatik verfügt. Teilweise werden in diesen Spezialdiensten und in den kleineren Korps, die über keine entsprechenden Stellen verfügen, aber auch Korpsangehörige beschäftigt, die sich informatische Kenntnisse autodidaktisch angeeignet haben. Um das Wissen und Können dieser zweiten Personalkategorie rasch zu verbessern, bietet die mit der Durchführung des Nachdiplomstudiums zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität betraute Hochschule für Wirtschaft Luzern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizeiinstitut einen dreiteiligen Kurs an. Darin können sich die Korpsangehörigen zur IT-Ermittlerin oder zum IT-Ermittler ausbilden lassen. Im Rahmen dieser erfolgreich angelaufenen Zusammenarbeit mit der Hochschule können

die Korps auch von den umfangreichen technischen Einrichtungen (IT-Laboratorien) und beratenden Dienstleistungen der Hochschule profitieren. Verschiedene Dozenten des erwähnten Nachdiplomstudiums haben in den Korps Stages absolviert. Damit wird sichergestellt, dass sich sowohl der Unterricht als auch die praktische Forschung auf die realen Bedürfnisse der Strafverfolgung ausrichten.

Gegenwärtig laufen in verschiedenen Kantonen Bestrebungen, die Zusammenarbeit der polizeilichen Spezialdienste mit der Justiz zu rationalisieren und Lösungen zu entwickeln, um den zuständigen Stellen online-Zugriff zu verschaffen auf die sichergestellten Daten. Auch in diesem Bereich bestehen noch erhebliche Defizite, die einerseits auf die beschränkten finanziellen Mittel zurückzuführen sind, andererseits auf den Nachholbedarf bei der polizei- und justizbehördlichen Fachausbildung.

c. Die Zuger Polizei und das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug haben in enger Zusammenarbeit das Konzept "Forensische Datensicherung" erarbeitet zur Behebung des bestehenden infrastrukturellen und personellen Defizits im Bereich der digitalen Beweissicherung. Damit soll in den Strafverfahren, wo die Notwendigkeit der digitalen Beweissicherung besteht (insbesondere in den Bereichen des Sexual- und Vermögensstrafrechts), ein zeitverzugsloser und fachmännischer Support durch die Zuger Polizei geleistet werden können. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, das gerichtsverwertbar erhobene Beweisergebnis durch unabhängige externe Gutachter auswerten bzw. überprüfen zu lassen. Da, wie oben erwähnt, die Zuständigkeit für die Behandlung der Straftaten, die mit dem Mittel des Internets begangen werden, grundsätzlich bei den Kantonen liegt, ist in Zukunft mit einer steigenden Anzahl solcher Verfahren zu rechnen, die zwingend eine weitere Spezialisierung und mithin auch einen massvollen personellen Ausbau der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde bedingen. Dank der in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen geschaffenen nationalen Internetmonitoring und -clearingstelle dürfte eine Zunahme der entsprechenden Verfahren bereits ab nächstem Jahr erwartet werden. Das aktuelle Verfahren "Landslide/Genesis" im Bereich der Kinderpornographie im Internet konnte von den Zuger Strafverfolgungsbehörden trotz knapper Ressourcen noch bewältigt werden (ca. 20 Fälle). Verfahren mit einer grösseren Anzahl von Beschuldigten oder komplexeren Sachverhalten sind mit den bestehenden Mitteln jedoch nicht mehr innert angemessener Frist zu bewältigen. Das derzeit pendente Konzept "Forensische Datensicherung" setzt an diesem Punkt an und weist auch aus, dass qualifiziertes Personal (3 Personaleinheiten) angestellt werden muss, um

in diesem Bereich auch tatsächlich auf längere Frist die Strafverfolgung garantieren zu können.

4. *Wie stellt sich der Regierungsrat zum Ausstellen eines juristischen „Unbedenklichkeits-Zeugnisses“ für derartige Homepages durch ein Mitglied des Kantonsrats?*

Der Regierungsrat nimmt keine Stellung zu Fragen, die eine bestimmte Tätigkeit eines Kantonsrats als Privatperson betreffen.

## II.

Kantonsrat Markus Grüning reichte am 13. Mai 2002 eine Interpellation (Vorlage Nr. 1019.1 - 10884) ein. Diese hat die zunehmende Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen zum Gegenstand. Insbesondere geht es um den Einfluss von Brutalo-Videos und Hardcore-Videogames auf Kinder und Jugendliche und welche Massnahmen dagegen ergriffen werden könnten.

Der Interpellant will, wie er in der Begründung seines Vorstosses ausführt, nicht Film, Fernsehen, Computerspiele oder gar das Internet verteufeln. Fest stehe jedoch, dass sich insbesondere labile Jugendliche durch den Konsum von Brutalos und durch die rege Benutzung von Hardcore-Computergames an die Gewalt gewöhnen und allenfalls sogar zur Nachahmung animiert würden. Dies sei mit aller Macht zu verhindern. Aus diesem Grund ersucht der Interpellant den Regierungsrat zu prüfen, ob gegebenenfalls folgende Massnahmen in Erwägung gezogen werden könnten: Verkaufsstopp von Brutalo-Videos in Geschäften und Videotheken des Kantons Zug, Verkaufsstopp von Hardcore-Videogames, Heraufsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre bei gewaltverherrlichenden Filmen in den Kinos sowie Prüfung allenfalls weiterer Massnahmen.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 23. Mai 2002 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat.

Die instruierende Sicherheitsdirektion führte beim Obergericht, beim Kommando der Zuger Polizei, bei der Direktion für Bildung und Kultur sowie bei der Fachstelle für Suchtfragen und Prävention eine interne Vernehmlassung durch. In Kenntnis dieser

Mitberichte nimmt der Regierungsrat zu den Anliegen des Interpellanten wie folgt Stellung:

## **A. Vorbemerkungen**

Die Interpellation steht im Zusammenhang mit dem tragischen Amoklauf eines Schülers am Gymnasium in Erfurt (Deutschland). Dieser Vorfall löste Betroffenheit und Verunsicherung aus.

Gewalt in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen in den Medien, in Videos und Computerspielen, im Internet etc. und die Auswirkungen von Gewalt auf das Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen. Unter Fachleuten ist heute unbestritten, dass die vom Interpellanten erwähnten Videos und Computerspiele einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und dadurch - mindestens zu einem gewissen Grad - mit ein Grund sein können, warum es zu Gewalttätigkeiten unter Jugendlichen kommen kann. Es wäre jedoch verfehlt, den regelmässigen Konsum virtueller Gewalt durch entsprechende Videos und Computerspiele als alleinige Ursache für die Verübung realer Gewalt anzusehen. Die Entstehung von Gewalt ist in jedem Fall äusserst komplex. Zu deren Bekämpfung gibt es kein Patentrezept. Zudem lässt sich die Wirksamkeit einzelner Massnahmen für sich allein betrachtet nur schwer beurteilen. Dennoch drängt es sich auf, alle denkbaren Massnahmen eingehend und kritisch zu prüfen, um Gewalt - vorab auch unter Kindern und Jugendlichen - zu verhindern.

## **B. Zu den vom Interpellanten aufgeführten Massnahmen**

1. *Verkaufsstopp von Brutalo-Videos in Geschäften und Videotheken des Kantons Zug sowie Verkaufsstopp von Hardcore-Videogames*
  - a. Aus der Interpellation ergibt sich nicht, was der Interpellant genau unter den Begriffen „Brutalo“ und „Hardcore“ versteht. Den nachfolgenden Ausführungen liegen folgende Begriffsumschreibungen zu Grunde: Unter den Begriff „Brutalo“ sind alle Videos bzw. Computerspiele zu subsumieren, die Gewaltdarstellungen ohne sexuellen Bezug im Sinne von Art. 135 (Gewaltdarstellungen) des schweizerischen



Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zum Inhalt haben. Sobald Gewaltdarstellungen einen sexuellen Aspekt aufweisen, ist Art. 197 StGB (Pornografie) massgebend; die entsprechenden Videos und Spiele werden unter dem Begriff „Hardcore“ zusammengefasst.

b. Das geltende Strafgesetzbuch sieht in den Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen) und Art. 197 StGB (Pornografie) bereits Verkaufsverbote für bestimmte Videos und Videospiele vor. Art. 135 Abs. 1 StGB stellt ein generelles Verbot auf für Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen. Art. 197 Ziff. 3 StGB stellt im Bereich der Pornografie ein generelles Verbot in Bezug auf Gegenstände (Schriften, Ton- und Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände dieser Art) und Vorführungen auf, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben. Es kann hier im Wesentlichen auf unsere Ausführungen vorne unter Ziffer I Bst. B. 1 verwiesen werden.

c. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für einen Verkaufsstopp von Brutalo-Videos und Hardcore-Videogames liegen vor. Die Durchsetzung der Verkaufsverbote durch die Behörden ist aber insoweit schwierig, als die Tatbestände von Art. 135 StGB und Art. 197 StGB unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die in jedem Einzelfall ausgelegt werden müssen. So sind beispielsweise nach Art. 135 StGB nur „grausame Gewalttätigkeiten“ strafbar, also Gewaltanwendungen, die auf die Zufügung von schweren physischen oder psychischen Leiden ausgerichtet sind und brutale Einwirkungen auf den Körper von Menschen oder Tieren darstellen. Zudem muss die Darstellung „eindringlich“, d.h. realistisch, suggestiv sein und ins Bewusstsein eindringen (Rehberg/Schmid, Strafrecht III, 7. A. Zürich 1997, S. 56).

Besonders schwierig gestaltet sich, wie vorne ausgeführt, die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 135 und Art. 197 StGB im Bereich Internet. Das Internet, das auf Grund seiner globalen Vernetzung einen Informationsaustausch über alle Landesgrenzen hinweg ermöglicht und das jedem offen steht, der über einen entsprechend ausgerüsteten PC verfügt, lässt praktisch keine Zugangsbeschränkungen zu Brutalo-Videos und Hardcore-Videogames zu, weder al

tersmässig noch territorial. Wir verweisen auf unsere Ausführungen vorne unter Ziffer I Bst. B. 1, wie die Internet-Kriminalität mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden kann.

d. Im Zeitalter der weltweiten Kommunikation mittels Internets und den damit verbundenen beschränkten Möglichkeiten, eine wirkungsvolle Zugangskontrolle sicherzustellen, werden Verbote allein deshalb kaum die gewünschte Wirkung bei Kindern und Jugendlichen zeigen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort zur Interpellation betreffend „Gewalt verdient keine Toleranz“ vom 18. Juni 2002 (Vorlage Nr. 956.2 - 10918) eingehend darlegte, können Gewalttätigkeiten unter Kindern und Jugendlichen nur bekämpft werden, wenn im Bereich der Gewaltprävention grosse Anstrengungen unternommen werden. Aus diesem Grund hält es der Regierungsrat für unerlässlich, die bereits seit einigen Jahren laufenden Bemühungen im Bereich der Gewaltprävention fortzusetzen. Insbesondere ist es wichtig, Gewalt in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen immer wieder zu thematisieren und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und damit eine breite Diskussion in Gang zu setzen. Gerade die Wirkung gezielter Informationskampagnen ist nicht zu unterschätzen.

## *2. Heraufsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre bei gewaltverherrlichenden Filmen in den Kinos*

a. Nach § 17 des kantonalen Filmgesetzes vom 6. Juli 1972 (BGS 422.1) haben zu Filmvorführungen grundsätzlich nur Personen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Sicherheitsdirektion kann Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern von sich aus oder auf Gesuch (...) des Kinoinhabers (...) den Zutritt zu Vorführungen geeigneter Filme gestatten. Sie setzt dabei im Einzelfall das erforderliche Mindestzutrittsalter fest (§ 18 Abs. 1 Filmgesetz). Die geltenden Jugendschutzbestimmungen sehen keine Heraufsetzung des Mindestalters vor.

b. Am 1. August 2002 ist das neue Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz; FiG; AS 2002 II S. 1904 ff.) in Kraft getreten. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Filmgesetz haben sich neben dem Kanton Zug fünf weitere Kantone (ZH, SH, SG, GR, AG) sowie zwei Fachverbände (Schweizerischer Filmverleiher-Verband, Schweizer Studiofilm-Verband) für eine eidgenössische Regelung der Jugendschutzbestimmungen - und damit insbesondere für eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung des Kinozutrittsalters - ausgesprochen. Im Wesentlichen führten sie an, im Zeitalter der Mobilität

und der audiovisuellen Medien (Video, Fernsehen, Internet), die ohne Kontrolle grenzüberschreitend konsumiert werden können, entspreche eine Regelung des Zutrittsalters in den Kinos auf kantonaler Ebene nicht mehr der Rechtswirklichkeit, weil einer solchen Altersregelung nur noch eine beschränkte Schutzwirkung zukomme. Dieser berechtigten Argumentation, die sich im Wesentlichen mit den Ausführungen des Interpellanten deckt, der ebenfalls eine einheitliche schweizerische Regelung befürwortet, steht allerdings die geltende Verfassungsordnung entgegen. Die Regelung der Jugendschutzfragen liegt ausschliesslich in der kantonalen Kompetenz (Botschaft zum Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur; Bundesblatt 2000 VI S. 5443). Da im Rahmen der Revisionsarbeiten zu einem neuen eidgenössischen Filmgesetz keine Verfassungsänderung in Bezug auf die Jugendschutzbestimmungen zur Debatte stand, ist es weiterhin Sache jedes einzelnen Kantons, das Kinozutrtrittsalter festzulegen.

### 3. *Weitere Massnahmen*

Die Einführung konkreter Massnahmen wie beispielsweise Zutrittsbeschränkungen in Kinos für Minderjährige sind aber nur dann sinnvoll, wenn weitere Vorkehrungen getroffen werden. Wichtig sind insbesondere Präventionsmassnahmen im Bereich Elternhaus und Schule. Diese müssen das Ziel haben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern sowie der Lehrpersonen im Alltag ernst zu nehmen und den friedvollen Umgang miteinander im Alltag zu leben und zu lernen. Die Vorschläge müssen den Eltern und Erziehungspersonen als Erziehungsunterstützung angeboten werden können. Dazu müssen die Eltern aber über die Wirkung von Gewaltdarstellungen in den Medien und damit über den Sinn von Verboten bzw. Altersbeschränkungen aufgeklärt werden. Insbesondere müssen Lehrpersonen und Eltern lernen, vor allem Kindern einen kritischen Medienkonsum zu vermitteln. Nur so lassen sich allenfalls so tragische Ereignisse wie in Erfurt verhindern.

An den Schulen im Kanton Zug werden deshalb im Rahmen des Lebenskundeunterrichts generell die Themen Gewalt, Rassismus, Ausgrenzung, Konfliktbewältigung und Medienkunde behandelt. Im Lehrplan werden unter dem Arbeitsfeld „Konfliktfähig werden“ Alternativen zur Gewalt als vermeintliche Strategie der Konfliktlösung aufgezeigt. Die Jugendlichen lernen im Unterricht, sich sachlich und tolerant mit Meinungsverschiedenheiten, Spannungen und Vorurteilen auseinander zu setzen. Im Lehrplan ist zudem „Lernen mit Aggressionen umzugehen“ als Grobziel erwähnt. Dabei wird ausdrücklich auf Brutalo-Videos verwiesen. Auf weitere Massnahmen an

den Schulen zum Thema „Gewalt“, die in einzelnen Gemeinden umgesetzt worden sind, wies der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Interpellation von Michel Ebinger betreffend „Gewalt verdient keine Toleranz“ hin. Zu erwähnen ist zudem die Sondernummer der Publikation Zuger Schulinfo zum Thema „Gewalt von Schülerinnen und Schüler“ Nr. 2 - 00/01 der Direktion für Bildung und Kultur.

### III.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Regierungsrat den **A n t r a g**,

von der vorliegenden Antwort sei Kenntnis zu nehmen und die Interpellation von Käty Hofer Buser betreffend sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet vom 17. Oktober 2000 (Vorlage Nr. 836.1 - 10347) und die Interpellation von Markus Grüning betreffend Massnahmen bezüglich Brutalo-Videos und Hardcore-Videogames im Kanton Zug vom 13. Mai 2002 (Vorlage Nr. 1019.1 - 10884) seien als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 3. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio

330/sk